

0 39975 / 18-12, 3

Todesurtheil,

welches von dem Magistrate der kaisert. königl.
Haupt- und Residenzstadt Wien
über die mit dem

A n d r e a s B * *

wegen Verfälschung öffentlicher Creditspaltene,
(Einlösungsscheine)

abgeführte Kriminaluntersuchung geschöpft, und in Folge der von
den hohen, und höchsten Justizbehörden herabgelangten
Bestätigung heute

am 18. Junius 1812

mit dem Strange vollzogen worden ist.



Thatbestand.

Andreas B**, 29 Jahre alt, zu Platt in Oesterreich unter der Enns gebürtig, katholisch, derzeit Wittwer, vormahls ein behauseter Bauer, und nachher ein behauseter Wirth, wurde im Jahre 1806 von dem Landgerichte Weste Eggenburg zu Limberg in U. Oest. verhaftet, und untersucht, weil er aus mehreren wider ihn vorgekommenen Umständen beschuldiget ward, an seinem Schwiegervater einen Meuchelmord verübt zu haben.

Die wegen dieses Mordes zur Anstrengung einer weitern Untersuchung gegen ihn als unzureichend befundenen Anzeigen verschafften ihm wieder seine Freyheit, nach deren Erlangung er abermahls durch eine geraume Zeit seine Bauernwirthschaft betrieb, dann aber solche veräußerte, und sich ein Wirthshaus ankaufte, welches er in der Folge wieder hindangab.

Hierdurch blieb ihm ein mäßiger Geldbetrag in Händen, welcher, mit Arbeitsamkeit verbunden, ihm und seiner Familie einen anständigen Unterhalt hätte verschaffen können; allein, statt seinen gesunden und kraftvollen Körper zur Thätigkeit zu verwenden, überließ er sich einem müßigen Lebenswandel, durch welchen in ihm die Begierde rege wurde, sich auf eine schnelle Art in bessere Vermögensumstände zu versetzen:

Bei diesem Streben faßte er endlich im Monate August vorigen Jahrs den sträflichen Entschluß, öffentliche Creditspapiere (Einlösungsscheine) mit vorbereiteten Werkzeugen nachzumachen.

Es gelang ihm auch nach und nach 43 Stück Einlösungsscheine zu 5 fl. und 9 Stück zu 100 fl. zu verfertigen, welche er alle theils selbst, theils durch andere Personen bis auf 3 Stück à 100 fl. ausgab; hierüber wurde er sammt seinen Theilnehmern schnell entdeckt, ergriffen, und durch die Untersuchung alle von ihm verfertigten und verausgabten Einlösungsscheine à 100 fl. und mehrere zu 5 fl. eingebracht, und dadurch außer Umlauf gesetzt.

Gegen diesen Verbrecher ist der rechtliche Beweis durch die Untersuchung hergestellt worden.

U r t h e i l.

Der Andreas B** soll wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere (Einlösungsscheine) in Folge des 94. §. des Gesetzes über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm nach dem 10. §. eben daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.